

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten der Gemeinde Heidgraben
(Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 2 und § 18 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heidgraben vom 07.12.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 o der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen, sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Heidgraben zur Benutzung gegen Entgelt.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
 - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde),
 - c) die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - d) Musikautomaten.
- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2

Steuerschuldverhältnisse

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit Inkrafttreten dieser Satzung. Sofern keine Abräumung des Spielgerätes und Abmeldung bei der Steuerabteilung der Gemeinde Heidgraben erfolgt, entsteht das Steuerschuldverhältnis fortlaufend mit dem ersten jeden Monats.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellungsort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 5 **Steuersatz**

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 15 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten

- a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung **93,00 €**
- b. an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten **39,50 €**
- c. an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielegeräte mit

- Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder
- Darstellung sexueller Handlungen und/oder
- Kriegsspiel im Spielprogramm Gewaltspiel **337,50 €**

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielegerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht eine Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

(4) Für die Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk gem. § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit

- In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung **233,00 €**
- an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten **98,00 €**

§ 6

Besteuerungsverfahren

(1) Der Halter hat – vorbehaltlich des Abs. 5 – bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonates (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für diesen Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.

(2) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist die Auslesung in der Zeit vom letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum dritten Tag des jeweiligen Folgemonats durchzuführen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und Abs. 5 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum beizufügen.

(5) Für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.12.2005 ist von den Steuerschuldnern bei noch nicht bestandkräftig abgeschlossenen Verfahren eine Berechnung der Steuer auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzungsänderung abzugeben. Diese enthält eine Berechnung der Steuer sowohl nach den bisher geltenden Satzungsregelungen als auch der mit dieser Satzung in Kraft getretenen Regelungen. Der Steuerpflichtige hat der Berechnung der von ihm zu entrichtenden Steuer den jeweils günstigeren Steuerbetrag je Spielgerät und je Monat zugrunde zu legen. Die weiteren Bestimmungen der Abs. 1 – 3 gelten hierfür entsprechend.

§ 7

Melde- und Anzeigepflichten

(1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens oder Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

(2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.

(3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 und Abs. 5 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

(4) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder wird die nach § 7 Abs. 1 vorgesehene Anzeigepflicht versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Heidgraben ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Amtes für zentrale Verwaltung und Finanzen der Gemeinde Heidgraben zu erfolgen. Die Zählwerksausdrücke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.

(3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a. der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrücke,

b. der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

zuwiderhandelt.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Vergnügungssteuerpflichten und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung – in Landesdatenschutzgesetztes vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde Heidgraben zulässig:

- a. Name, Vorname (n)
- b. Anschrift,
- c. Bankverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Vergnügungssteuer) und
- d. Anzahl, Aufstellort, Art des Aufstellortes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle sowie die Gesamtzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die die Halterin oder der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch eigene Angaben sowie durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a. aus dem Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
- b. aus dem Einwohnermelderegister und
- c. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).

(3) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Heidgraben, 07.12.2021

Jürgensen
Bürgermeister